

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Bei mehr als 4 abzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein verwenden!		Die nachstehenden Daten werden aufgrund von §§ 17, 23 und 24 des Bundesmeldegesetzes erhoben.		Tagesstempel der Meldebehörde	
ABMELDUNG bei der Meldebehörde					
Tag des Auszugs		Datum		Künftige Wohnung	
Die bisherige Wohnung war		☐ alleinige Wohnung	☐ Nebenwohnung	Staat	
Bisherige Wohnung (PLZ, Ort, Gemeinde; ggf. Stadtteil ergänzen)				PLZ, Ort	
Bisherige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)				Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk	
Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen, sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigener Abmeldeschein zu verwenden.					
Lfd. Nr.	Doktorgrad	Familienname (Ehename)		Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
1					
2					
3					
4					
Lfd. Nr.	Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort (Gde., Lkr., falls Ausland: auch Staat angeben)	Religion	Staatsangehörigkeit(en)
1					
2					
3					
4					
Lfd. Nr.	Familienstand	Angaben zum Familienstand (Datum / Ort / Behörde der Eheschließung / Scheidung / Verwitung)			
1					
2					
3					
4					
Lfd. Nr.	Personalausweis (PA) – Reisepass (RP) – Kinderreisepass (KRP) Art (PA – RP – KRP)			Ausstellungsdatum	Gültig bis
1					
2					
3					
4					
Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)					
ggf. Zusatzblatt verwenden					
Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, siehe Rückseite.					
Ort, Datum				Unterschrift eines Meldepflichtigen	

Wenn Sie ins Ausland fortziehen, müssen Sie sich abmelden. In diesem Fall ist der ausgefüllte und unterschriebene Meldeschein der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug aus der Wohnung vorzulegen. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich.

Ziehen Sie aus einer Ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und beziehen Sie keine neue Wohnung, so haben Sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

1. Allgemeine Hinweise

- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in **deutlicher** Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug aus der Wohnung der Meldebehörde zuzuleiten.
 - Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, persönlich zu erscheinen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Falls eine Antwort – weil unzutreffend – ausfällt, ist ein Strich zu machen. Soweit Kästchen vorhanden, zutreffende Antworten ankreuzen.
 - Für jede abzumeldende Person muss grundsätzlich ein eigener Meldeschein verwendet werden. Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Wegzugsdaten (Wegzugsdatum sowie aktuelle und zukünftige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Bei Abmeldung von mehr als 4 Personen bitte weiteren Meldeschein verwenden.
 - Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden mitzuteilen.
 - Die Abmeldung müssen Sie zusammen mit dem Personalausweis oder dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier vorlegen.
 - **Das Meldegesetz räumt dem Betroffenen die Möglichkeit ein, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:**
 - an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
 - an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
 - an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.
- Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt.**
- **Datenübermittlung**
Von den Meldebehörden werden regelmäßig Daten an andere Behörden übermittelt. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, Datenempfänger sowie die übermittelten Daten werden durch das Bundesmeldegesetz und durch verschiedene Meldedaten-Übermittlungsverordnungen geregelt.

2. Ausfüllen des Meldescheins

- **Auszugsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr
- **Hauptwohnung:** Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Bei minderjährigen Personen ist die Hauptwohnung die Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung der Personensorgeberechtigten, bis er 25 Jahre alt ist, die Hauptwohnung.
- **Nebenwohnung:** Ist jede weitere Wohnung im Inland.
- **Familienname:** Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben.
- **Vornamen:** Sind nur in der personenstandsrechtlich beurkundeten Form anzugeben.
- **Doktorgrad (im Bundesgebiet erworben):** Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form „Dr.“ ohne weiteren Zusatz (z. B. „med.“) erforderlich. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „h. c.“, „e. h.“ oder „E. h.“ hinzuzufügen. Die von den evangelisch-theologischen Fakultäten verliehenen Dokortitel können auch in der Abkürzung „D.“ eingetragen werden.
- **Doktorgrad (im Ausland erworben):** Dieser kann in das Melderegister nur dann eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr.“ berechtigt ist. Die Prüfung der Führungsberechtigung und der damit verbundenen Eintragungsfähigkeit ins Melderegister kann nur bei einer Vorlage der Promotionsurkunde im Original und deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erfolgen.
- **Geburtsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr.
- **Familienstand:** Hier ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben:
LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, LP = eingetragene Lebenspartnerschaft, LV = Lebenspartner verstorben, LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben
- **Staatsangehörigkeit:** Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben.
- **Religion:** Für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und für melderechtliche Zwecke ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft anzugeben.
- **Gesetzliche Vertreter:** Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Abmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Abmeldung von Eltern und Kindern.

3. Information zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Meldebehörde

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu erfassen, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Memmingen, Bürgeramt, Kalchstraße 10, 87700 Memmingen, Tel: +49 8331 850 3131, E-Mail: meldeamt@memmingen.de. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Bundesmeldegesetz, dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz und der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten.

Die Meldebehörden dürfen nur nach Maßgabe dieser Gesetze oder sonstiger Rechtsvorschriften Melderegisterauskünfte an Private **erteilen oder** an öffentliche Stellen **übermitteln**. Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte gibt es ein Widerspruchsrecht. Nähere Informationen hierzu können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Die Meldebehörde haben nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren **aufzubewahren**. Für einen Teil der Daten gilt eine Löschfrist von 30 Tagen nach Wegzug oder Tod des Einwohners.

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Memmingen erreichen Sie unter „Stadt Memmingen, Datenschutzbeauftragter, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, E-Mail: datenschutz@memmingen.de“. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.